



Bundesrechnungshof -  
Außenstelle Potsdam • Postfach 60 02 65 • 14402 Potsdam

An die  
Vorsitzende  
des Gesundheitsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Abgeordnete  
Dr. Martina Bunge  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

nur als E-Mail:  
gesundheitsausschuss  
@bundestag.de

Außenstelle Potsdam

Postadresse  
Postfach 60 02 65  
14402 Potsdam  
Hausadresse  
Dortustraße 30 - 34  
14467 Potsdam  
Telefon 018 88/721-0  
Telefax 018 88/721-2991  
E-Mail  
poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
IX 4 – 05 20 03 (337/2006)

Durchwahl  
1940

Potsdam, den  
06.11.2006

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG)

hier: Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bei den gesetzlichen Krankenkassen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

seit dem 1. Januar 2004 leistet der Bund den Krankenkassen zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen für versicherungsfremde Leistungen bestimmte, in § 221 SGB V genannte Beträge. Der Bundesrechnungshof leitet daraus das Recht ab, die gesamte **Haushalts- und Wirtschaftsführung der Krankenkassen** sowie ihrer Verbände und Arbeitsgemeinschaften zu prüfen. Die Krankenkassen meinen hingegen, der Bundesrechnungshof dürfe nur prüfen, ob die Krankenkassen die Zahlungen des Bundes **bestimmungsgemäß (für versicherungsfremde Leistungen)** verwenden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nach § 112 BHO in Verbindung mit § 111 BHO prüft der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren Krankenkassen, wenn sie auf Grund eines Bundesgesetzes vom Bund Zuschüsse erhalten. Für die landesunmittelbaren Krankenkassen ergibt sich dies aus § 55 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Krankenkassen halten allein § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BHO für einschlägig. Hiernach hat der Bundesrechnungshof ein bloßes örtliches Erhebungsrecht bei Einrichtungen, die vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten.

Um das umfassende Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes klarzustellen, enthält der Entwurf des GKV-WSG einen neuen § 274 Abs. 4 SGB V:

*Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gesetzlichen Krankenkassen, ihrer Verbände und Arbeitsgemeinschaften.*

In der Begründung heißt es u.a.:

*Die Regelung stellt im Interesse einer unabhängigen, umfassenden und wirksamen Finanzkontrolle klar, dass der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren und landesunmittelbaren Krankenkassen sowie ihrer Verbände und Arbeitsgemeinschaften prüfen kann, wenn diese gesetzlich begründete Zahlungen des Bundes erhalten.*

Es besteht Grund zu der Annahme, dass die gesetzlichen Krankenkassen trotz dieser Vorschrift weiterhin das umfassende Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bestreiten werden, denn der Gesetzentwurf übernimmt Formulierungen, auf die sich die Krankenkassen derzeit zur Ablehnung eines umfassenden Prüfungsrechts berufen. § 221 SGB V soll auch künftig lauten:

***Der Bund leistet zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen ...***

Das umfassende Prüfungsrecht könnte aus Sicht des Bundesrechnungshofes nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn der Zahlungsgrund in § 221 SGB V so "neutral"<sup>2</sup> formuliert würde, dass er keinen Anlass geben kann, daraus thematische Einschränkungen des Prüfungsrechtes abzuleiten.

<sup>2</sup> **Art. 1 Nr. 153 Buchst. a** (§ 221 Abs. 1 Satz 1 SGB V; Geltung auf das Jahr 2008 beschränkt) des Gesetzentwurfs könnte z. B. lauten: *Der Bund zahlt den Krankenkassen über das Bundesversicherungsamt für das Jahr 2008 Zuschüsse für gesamtgesellschaftliche Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 1,5 Milliarden Euro in halbjährlich zum 1. Mai und zum 1. November zu überweisenden Teilbeträgen.*

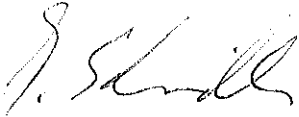
**Art. 2 Nr. 29** (§ 221 SGB V; Geltung ab 1. Januar 2009) des Gesetzentwurfs könnte entsprechend wie folgt lauten:

*Der Bund zahlt an den Gesundheitsfonds für das Jahr 2009 Zuschüsse für gesamtgesellschaftliche Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 3 Milliarden Euro in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen. Ab dem Jahr 2010 erhöhen sich die Leistungen des Bundes.*


Der Bundesrechnungshof bittet um Prüfung, ob seinem Anliegen im parlamentarischen  
Beratungsverfahren entsprochen werden kann.

Dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages haben wir ein  
gleichlautendes Schreiben übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schmidt



Reicke

---